**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 33 (1927)

**Artikel:** Die Familie Spilman in Bern und ihre Schicksale

Autor: Wäber, Paul

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-129916

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Familie Spilman in Bern und ihre Schicksale.

Von Oberrichter Dr. Paul Wäber.

Wer das Burgerbuch der Stadt Bern durchgeht, trifft nur aut wenige Familien, deren Ursprung in die Zeit des großen Aufschwungs unserer Vaterstadt im 14. und 15. Jahrhundert hinaufreicht. Die große Zahl der ritterbürtigen und bürgerlichen Geschlechter, welche Berns Ausdehnungspolitik und Selbstbehaup= tungskampf leiteten oder doch mitkämpften, ist längst ausgestorben, viele, ohne andere Erinnerungen als Eintragungen in Ratsmanualen und Spruchbüchern, vielleicht noch Erwähnung ihres Namens in einer Chronik, zu hinterlassen. Von andern gibt vielleicht noch ein Familiengemälde, eine Wappenscheibe Kunde. Vieler Kolle war ja so wenig bedeutend, daß sich ein Eingehen auf ihre Schicksale vom ge= schichtlichen Standpunkt aus nicht lohnt. Zu den Geschlechtern, von denen einzelne Glieder unser Interesse noch heute beanspruchen dürfen, müssen wir diejenige der Spilman zählen (der Name wird mit einem, nicht selten aber auch mit zwei l ge= schrieben), deren Namen wir in Bern von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis kurz nach Durch= führung der Reformation begegnen.

Woher die Familie nach Bern eingewandert ist, wird nicht festgestellt werden können. In den Fontes rerum bernensium begegnet uns der Familienname Spilman häufig und zwar nicht nur in der Stadt, sondern auch in andern Teilen des heutigen Kantonsgebietes, namentlich im Seeland. 1) Sicher ist jedoch, daß die in Bern verburgerten Spilman schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in einem der Ihrigen, Jakob Spilman, zu Reichtum und Ansehen gelangten. Diesen treffen wir als Zeugen bei Rechtsgeschäften in den Jahren 1350, 1352, 1353 und 1356. 1a) Am 13. Februar 1356 verkauft er mit Wernli von Fulensee einem Uli Symans eine Matte zu Spiez, 2) kauft anderseits am 10. März 1356 mit einem Zigerli von Berchtold Gloggner Güter bei Jegistorf und Urtenen,3) die später von seinem Sohne Gilian (I) durch weitere Landerwerbungen daselbst arrondiert wurden. Er war auch Besitzer eines Gartens an der Halde unterhalb der Herren von Egerdon-Gasse, wo sein Sohn Gilian nachwärts ebenfalls Grundbesit innehatte. Endlich be= saß er eine halbe Matte im Steinibach zu Belp.

Verstorben; denn im letztgenannten Jahre figurieren bereits seine Erben in einer Urkunde. 4) Als seinen Sohn (wir wissen nicht ob seinen einzigen) können wir Egidius (Gilian) Spilman, den ersten dieses Vornamens betrachten, der am 7. September 1369 Peter und Kathrin Belis Haus und Hofstatt an der indren Küwenstatt, "gat dur an die Schingkensassen" (an der Warktgasse, durchgehend an die Amtshausgasse) kaust und am 8. Juni 1372 einen darauf zu Gunsten des niedern Spitals lastenden Jins absöst. 6) Diese Liegenschaft befand sich noch 1510 im Besitze eines seiner Nachkommen. 7) Laut

Ubelbuch von 1389 war er damals Eigentümer eines Hauses an der Matte sonnenhalb, eines solchen an der Herren von Egerdon-Gasse schautenhalb, einer Scheune an der Schinkengasse sonnenhalb (jedenfalls mit der 1369 erkausten Hosstatt an der Nüwenstatt zusammenhängend) und ebenso eines Hauses an der gleichen Gasse schautenhalb; auf der Scheune Schinfengasse sonnenhalb verzeigt Richard von Mömpelgard seinen Udel. Gilian bewohnte selbst das Haus an der Marktgasse und bezahlte 1389 von dem besehutenden Vermögen von 5300 Pfund 132½ Pfund Telle, "und denn gibet er zu besserung als von Sibental wegen 7½ Pfund, gebürt alles 140 Pfund".

Auch außerhalb der Stadt war er begütert. Er kaufte am 16. Oktober 1371 9 Schupposen zu Jegistorf von Wilhelm und Johannes von Söftingen von Freiburg, 8) am 29. November 1374 von der Gräfin Anastasia von Kiburg 1/2 Schuppose zu Ur= tenen, 9) am 5. Februar 1373 zwei Drittel eines Laienzehntens zu Erlenbach von Thüring von Brandis. 10) Angesichts dieses seines Reichtums konnte es nicht ausbleiben, daß er auch in finanziellen Angelegenheiten mit seinem Kredit und seiner Person für seine Vaterstadt einstehen mußte. So leistete er mit zahlreichen Mitburgern im Jahre 1375 Graf Hartmann von Kiburg Bürgschaft für die Summe von 20,100 Gulden, welche ihm die Stadt Bern als Kaufpreis für Stadt und Schloß Thun versprochen hatte. 11) Und als am 30. Juni 1377 die Stadt Bern Burg und Stadt Aarberg von Graf Simon von Tierstein zu Mannsehen empfing, da war auch wieder Gilian Spilman unter den Burgern, welche

den Lehenseid für die Stadt leisteten. 12) Außerdem wurde er häufig als Bürge in Privatgeschäften in Anspruch genommen, ohne dadurch, wie es scheint, wesentlich Vermögen eingebüßt zu haben. 13) Im Jahre 1376 scheint er in einem Rechtshandel zwischen Johans Obersteg und Greda von Gravenried als Schiedsrichter geamtet zu haben; denn er ersucht am 11. Dezember dieses Jahres Schultheiß und Kat um ihre rechtliche Meinung zwecks Fällung seines Spruches. 14) 1380 bekleidete er das Amt des Schultsheißen von Thun.

Dieser Gilian Spilman, den wir als Gilian I bezeichnen können, war mit einer Verena Eper versheiratet;<sup>15</sup>) er ist spätestens 1401 verschieden, denn am 27. Mai dieses Jahres schließt seine Tochter Anna ihren Chevertrag mit Anthoni Gugla unter Mitswirfung ihrer Mutter Verena und ihres Bruders Anthoni, ohne daß der Vater dabei erwähnt wird. <sup>15a</sup>) Daß Gilian Anthonis und Annas Vater war, geht daraus hervor, daß Anthoni in einem Prozesse gegen seinen Schwager Anthoni Gugla um den Nachlaß von dessen Chefrau das Testament seines Vaters Egidius ins Recht legt. <sup>16</sup>)

Von Anthoni Spilman vernehmen wir, daß er um 1401 der Burgern (der 200) war, 1404 Land- vogt von Ridau, 1420 solcher von Bechburg und 1421 Lenner wurde.<sup>17</sup>) Er muß das Schmiedehandwerk bestrieben oder doch mit Erzeugnissen der Schmiedeskunst Hanst Handel getrieben haben, womit übereinstimmt, daß seine Familie 1445 und nachher immer als auf Schmieden zünftig nachgewiesen ist. Denn im Jahre 1411 führt er einen Kechtshandel vor Schults

heiß und Kat "um dritthalbhundert Segensen gegen Jakob von Koll, Burger zu Bern", die dieser ihm, wie aus der Eintragung im Spruchbuch zu schließen ist, 18) in Genf kommissionsweise hätte kausen oder verkausen sollen. Der Streitfall bietet nur prozessuales Interesse. Im Zusammenhang damit steht wohl ein Schriftstück in den U. P. 5. 65, worin der Weibel Claus Subinger unterm Samstag nach Jaskobi 1418 vor dem Gericht zu Bern urkundet, daß sestgestellt worden sei, Arosias von Koll habe Anthoni Spilman einen falschen bösen Lecker und Schelm gescholten.

Anthoni tritt uns außer in seinen Händeln mit den von Roll sonst noch in zahlreichen Prozessen vor die Augen. Was Kastlan und Landleute von Saanen 1412 an Schultheiß und Rat zu Bern über ihn schreiben (U. P. 5. 60. 61) scheint darzutun, daß er es in Verfolgung seiner Interessen mit der Wahrheit nicht am genauesten nahm. Dann begegnet er uns 1423 in zwei Händeln gegen Cunrat von Büren von Oberhofen. Im einen sucht er seinem Gegner eine von diesem gegen ihn erlangte "Usklegd" beim "untern Gericht" abzuerkennen, un= terliegt aber gegenüber den von jenem ins Recht gelegten Urkunden. 19) Der andere Zwist betraf einen Zehnten zu Kiesen und führte, so viel ersichtlich, nur zu einer Beweisberfügung. 1425 ist Spilman in einem Streit begriffen mit Peter von Krauchtal, dem er für eine Schuld von 18 Schilten seine Pferde gepfändet hatte. Krauchtal war der Schuld "miß= gichtig" und verlangte Schadenersatz für den von Anthoni begangenen Frevel. 20) Welchen Ausgang

der Handel nahm, ist nicht sestzustellen. Anthoni Spilman erwieß sich auch in einem andern Falle als unbequemer Gläubiger: Einem Henkli Müller "uß dem Gowe" pfändete er ein Pferd "hy 12 guls din wert", um eine ungichtige Schuld und nötigte so den Schuldner, bei Schultheiß und Rat Recht zu suchen; Spilman wurde denn auch am 4. Sepstember 1426 21) verurteilt, dem Müller "fin pferitt lidig und ser widerzekeren angends und an versziechen" oder aber ihm den für das Pferd außsgelegten Kausbrief zu erstatten.

Einen langwierigen Rechtsstreit zwischen Ansthoni Spilman und Anthoni Gugla, dem Witwerseiner Schwester Anna Spilman (1427—30) hat der Sprechende anderweitig behandelt. 22)

Interesse beansprucht aber noch ein anderer Han= del, den er mit der Stadtgemeinde Neuenstadt führte. Dieses gerichtliche Schauspiel, in dem die komische Seite nicht fehlt, begann 1427 mit einem Vorspiel. Anthoni Spilman war mit der Tochter einer Agnes Perrin ("Pherrin" saut Spruchbuch) verehelicht. Diese hatte von einer andern Tochter oder einem Sohne eine Enkelin, welche in den Ur= kunden immer als Parisa Nesen (= der Nesa oder Agnes) bezeichnet wird. Nach dem Tode der Agnes Perrin scheint nun Spilman sich ihres Nach= lasses bemächtigt zu haben; denn am 18. September klagt Parisa mit Handen ihres Vogtes Petermann Redet vor Schultheiß und Rat gegen ihn auf Aus= richtung einerseits des sechsten Teils dieses Nachlasses, als des Erbanteils ihres verstorbenen Va= ters, und sodann der Hälfte alles von der Perrin,

ihrer "Ana", hinterlassenen Vermögens, mit der Begründung, die Großmutter habe sich in zweiter Ehe mit Hans Marchidet verehelicht, und bei diesem Anlaß "nach des landes recht" mit ihren Kindern geteilt, auch das Eigentumsrecht des letztern an der Hälfte der Güter durch regelmäßige Zinszahlung anerkannt. Letztern Anspruch scheint sie dann fallen gelassen zu haben, was aber den Sechstel betraf, gab Spilman zu, daß seine Schwieger ihm mitgeteilt hatte, Parisa habe einen Anteil an ihrer Verlassens sichaft zu gut, und wurde, nachdem die Klägerin mit dem Eide bekräftigt hatte, diesen Anteil nicht ershalten zu haben, zu dessen Ausrichtung verurteilt.

Gleichen Tags verlangte Parisa von Spilman und seinem Sohn zwei Stück Reben, genannt la Collonge und le Cham in Blanches, zurück, die zu ihrem väterlichen Erbe gehören sollten, die aber Spilman Jahr und Tag innegehabt und genutzt habe.

Unterdessen war aber in Reuenstadt eine Maßnahme zur Sicherung der Ansprüche der Berechtigten getroffen worden, die sich deswegen als notwendig erwies, weil Parisa nach dem Tode ihrer
"Ana" "zu deren gütern griffen wolt". Auf Spilmans Ansuchen schrieben Schultheiß und Kat von
Bern an Meher und Kat zu Neuenstadt, Parisa sollte
mit Spilman gemeinschaftlich die streitigen Reben
lesen und "zu miner Heren von Basel und irv
handen" den Wein behalten "unz das es mit recht
ußgetragen werd, wer recht darzu hette". Dieser
Aufforderung kam man zu Neuenstadt nach; ein
Stück Keben wurde gelesen und der Wein zu Handen
wessen Kechtes in einem Keller verwahrt.

Als nun Parisa durch Urteil zu Bern teilweise Recht erhalten hatte, glaubte sie sich befugt, das Urteil durch Besitznahme ihres Anteils selbst in Vollzug zu setzen. Der Sequester-Keller wurde von ihrem Ehemann mit Hilse einiger handsester Bursichen ausgebrochen, 16 Säume Weines daraus entwendet und der Kest des Vorrates verunreinigt.

Spilman fand nun, die Neuenstadter Behörden hätten, indem sie diese unerlaubte Selbsthilse zusließen, ihrem Burgrechtsvertrag mit Bern zuwider gehandelt, der sie verpflichtete, "den burgern von Bern treuwe warheit ze leisten, iren schaden zeswenden und iren nut zesürdern".

Er klagte deshalb am 7. Mai 1431 23) mit schriftlicher Klage gegen Meher, Kat und gemeine Burger zu der Nüwenstatt, sie sollten ihm einen Wandel und Besserung tun. Er behauptete:

"do wurde eins schönes heiters tages sin kelr uffgebrochen und darvon wol sechzechen söum wines gezogen und ußgetragen ouch unersordret und unsunervolget, alles recht, der übrig win aber wurde im gewüst in sölicher mas, das er jeklichen soum 15 schillingen necher geben must, nach dem als er in gewerdt gesezet was worden. An der selben getat die egenanten von der Nüwenstatt ein benügen nit haben gehept, denn das sie vertrugen und vershangden, das man ime vor zu einem phenster instig die hus dür uff dätt zwey gedmer und dryg kistn uff gebrochn und was gutes dar inn was, wurde im us getragen und hin gesürd frevenlich ane recht."

Zum voraus erflärte er, die Entschuldigung nicht

annehmen zu können, Parisa habe nur das Ihre genommen.

Die Gemeinde Neuenstadt brachte ebenfalls eine schriftliche Antwort ein und ließ sie durch ihre Botschaft, bestehend aus Jakob Redet und Tschan Tüfel, vertreten. In erster Linie beteuerte sie, "das si wider miner herren von Bern und wider die gesichwornen burgrecht brieff ungern tun welten oder zu getan haben".

Die Stadt berief sich weiter auf die ihr von Bern zugegangene Weisung, den Wein von den streistigen Rehstücken zu lesen und hinter Meher und Stadtgemeinde zu gunsten wessen Kechtens zu verswahren; dieser Weisung sei sie nachgekommen. Parisa habe nun den Wein genommen, "als die so recht meint das zu haben"; sie sei noch heute dieser Meinung, "und hette Anthonio Spilman je gemeint, das sy ze vil oder ze lüzel genomen het gehept, dar umb wir zht gern ze rechnunge mit ime komen und hette sy mit irem teil wol lassen benügen, und könd aber Anthonien darzu nit bringen, — das aber ein sölichs ira gemeinen Statt üzig angange oder berüren solle, getruweten sy nit."

Bur Hauptsache aber erwiderten sie:

"das nach dem als Parisa ir ansprach mit recht vor einem rat ze Bern behub und si an dem berürten Anthonien Spilman digk und vil ersordret, das er ira iren gesprochen teil des gutes es were an ligender oder an varender hab us wisen welte nach luter sag uwer urteil und es aber dis nit bekomen möcht, do warttedt sie eis tags, das die von der Küwenstatt ze mere teil alse und besunder

ire rete uff dem Dessenberg warent und ir höw zu eren zugent, wand es in allem höuwet were und nit der vierde mönsch in der Statt were, do kam der obgent Parisen elicher man und mit ime ett= liche gesellen und nachgeburen von der Landren und gingen in das obgent huß so mit urteil sinem wib zum teil zugesprochen war und nam daruß sines wibes teil des wins, der also zu gemeinen handen ingeleit war und fürt den win us ira Statt, und do sh wider heimen kemen, do wurden sh zornig über die so in der Statt beliben weren, das sy ein jölichs nit understanden und den win behept het= ten; do sprachen sie, der vilgent Parisen man geb inen zeverstende, er dette nüt den das ime mit urteil und mit recht von den heren von Bern ge= sprochen were, und darumb wistent sp nit, waran sh recht oder unrecht detten, doch so furent sy zesamt zu und behuben derselben knechten die den win allso hetten beholfen usziechen zwen in iro statt. schuff und warb unser her von Nüwenburg so vil an mine hern von Bern das die inen schriben die knecht lidig ze lassen."

Sie fanden daher, es sollte den Rat zu Bern nicht "bedunken",

"das die von der Nüwenstadt ime (Spilman) hie von üzig pflichtig sien zetun oder antwurten sollen, wand gemeine Statt und ir Ret mit den sachen nüzig zeschaffen gehept hand denn als verr, das die güter zum teil under inen gelegen sind und dem fragenden umb sin anspruch richten sollen vollenstlichen denn sh getan hand."

Ihr Rechtsbegehren lautete:

"ob er (Spilman) icht billich si von costen und schaden wisen söll, in den er si gebracht hat."

Das Eventual-Urteil vom 7. Mai 1431 ging dahin:

"Erfint es sich, das die von der Nüwenstatt vor der urteil die in dem Kat zu Bern zwüschen Anthonien Spilman und Parisen Nesen vor ziten geben wart, den jetzgemeldeten Anthonien also hant lassen entweren, das si ouch denn dem benempten Anthonien Spilman sollent wider beweren und ganz kerung tun alles des gutes, so er denn dozemal entwert ist worden uff die urteil, sit dem mal das Anthoni Spilman kleger ist und gesprochen hat die sachen und beschechers von der egemeldten urteil zwüschen im und Parisen geben, das er ouch denn das billich wisen und fürbringen sol als recht ist."

Darauf nannte Spilman als Zeugen den Jacob Reddet selbst "und ander genug", und

"zoch gestund an des vorbenempten Jacob Reddet hand, das er wol wiß, das ime die obgeschriben sachen vor der urteil sint beschechen."

Reddet glaubte nicht, zum Zeugnis verpflichtet zu sein, weil er in den Jahren Parisa's Bogt und Schirm gewesen sei; der Kat entschied aber,

"das er billich kuntschaft tragen söl", doch ward ihm acht Tage Ziel und Stund gegeben, sich eigent= lich zu bedenken und alsdann sein Wissen zu eröffnen.

Welchen Ausgang schließlich der Handel nahm, sagen uns die Spruchbücher nicht. Um volle Handlungsfreiheit zu haben, hatte Anthoni im März 1431 auf sein Burgerrecht in Bern verzichtet. (Udelbuch, 247).

Dieser Rechtshandel war der letzte, mit dem Anthoni Spilman die Behörden beschäftigte. Wir begegnen ihm von da an in den Spruchbüchern nicht mehr. Er soll noch 1438 gelebt haben. <sup>24</sup>)

Sein Sohn und Erbe war Gilian II. 25) Er war zu seiner Zeit in Bern ein angesehener Mann. Von 1440—1458 gehörte er dem Großen Kate an. Er bewohnte stets das väterliche und großväterliche Haus an der Marktgasse (Nr. 53). 1445—48 bekleidete er das Venner-Amt zu Schmieden. Im Tellbuch von 1448 ist er mit dem sehr ansehnlichen Vermögen von 10,600 Pfund eingetragen. 1451—53 war er Vogt von Lenzburg, und 1457 gelangte er zum Amte des Seckelmeisters, starb aber schon im solgenden Jahre, nachdem er noch die Hälfte der Hersfast erworben hatte.

Gilian war in erster She mit einer Witwe Strün (1430) und in zweiter mit Elsbeth von Hertenstein, Niklaus von Wattenwyls Witwe, versheiratet. Aus der zweiten She stammten Anthoni (II), der 1465 Mitglied des Großen Kates wurde, aber am Samstag vor Trinitatis 1466 bei "zimslicher vernunfst" sein Testament errichtete 26) und vor dem 11. September 1466 bereits verstorben war, und zwei Töchter Margreth und Stäßlin (Anastasia). Von diesen trat die erstere als Klosterfrau in die Insel, während die andere das Unglück hatte, von Aussatz befallen zu werden und als Patientin ebenfalls die Insel aussuchen zu müssen. Ueber die Folgen hiervon — die Ansteckung ihrer

Pflegeschwester, die Dislozierung der beiden Aussätzigen zu den Sondersiechen und die finanziellen Konsequenzen für die Familie Spilman, hat Ed. v. Rodt im B. T. auf das Jahr 1925, S. 201/202 Bericht erstattet. Dieser Bericht wäre nur noch insoweit zu ergänzen, als in dem dort inhaltlich wiedergegebenen Katsspruch ausdrücklich sestgestellt wurde, daß die Stellung der Margreth Spilman "im closter" der Insel durch das Schicksal ührer Schwester und dessen Auswirkungen nicht beeinsträchtigt werden solle.

Ebenfalls ein Sohn Gilians II. war Gilian III., von welchem im obenerwähnten Ratsbeschlusse auch die Rede ist. Er stammt aber nicht von Elsbeth von Hertenstein, sondern aus einem ungesetzlichen Verhältnis des Säckelmeisters mit einer uns nicht bekannten Frauensperson; denn in einem dem= nächst zu erwähnenden Rechtsstreit wird von Gilian Spilman als "unehelichem" Bruder des vorer= wähnten Anthoni gesprochen. In der letztwiligen Verordnung Anthoni Spilmans wird dieser außer= ordentlichen Verwandtschaft nicht gedacht, Anthoni bezeichnet Gilian einfach als seinen Bruder und vermacht ihm das Säßhaus, das ihm, Anthoni, von seinem Vater her angefallen ist; doch soll des Erblassers Mutter bis zu ihrem Tode darin sigen und die Nutnießung daran haben. Verehelicht sich Gilian und gewinnt eheliche Kinder, so soll das Haus in seinem Geschlechte bleiben; andernfalls soll es bei Gilians Tod an Anthonis nächste Erben, "die dennzumal der zite die nechsten sind", fallen. Schwester Margreth erhält durch dasselbe Testament 6 Mütt Dinkel ewiger Gült, beide in dem Sinne, daß die Gült nach dem Tode der Bedachten an die Anstalten, in denen sie sich befinden, also an das Inselkloster, bezw. das Sondersiechen=Spital, fallen sollen. 27)

Elsbeth von Hertenstein hatte sich, als ihr Sohn Anthoni diese lettwillige Verfügung traf, längst wieder verehelicht, und zwar mit Petermann Roß, Burger zu Bern. Sie muß ungefähr um dieselbe Zeit verstorben sein, wie Anthoni Spilman, und hinter= ließ ebenfalls und zwar mehr als eine testamenta= rische Verordnung, welche Anlaß zu einem inter= essanten Rechtsstreite gaben. In einem ersten Testa= ment bestimmte sie, nachdem sie die hierzu notwendige "Frhung", d. h. Ermächtigung zum Testieren, vom Rat erhalten hatte, ihren genannten Shemann zum Alleinerben. Aber dann besann sie sich wieder an= ders und bezeichnete in einer neuen Verfügung ihre Töchter zu Erben. Im Prozeß traten diese nicht selbst handelnd auf, sondern an ihrer Stelle die Gottes= häuser, denen sie nun angehörten, mit Handen ihrer Bögte und Boten. 28)

Der Stamm der Spilman beruhte nun auf dem außerehelichen Sprossen Gilians II., Gilian III. Wir sinden diesen als Mitglied des Großen Kates von 1474 an bis 1496. Sechzehner wurde er unter drei Malen, 1485, 1489 und 1492. Er bekleidete nacheinander verschiedene Aemter; so war er zunächst Vogt zu Laupen 1477, zu Aarwangen 1480—82, zu Murten 1485—90. Am 10. Februar 1480 leiht er der Stadt 600 Gulden Hauptguts zu 5 % Zins. 29) 1490 tressen wir ihn als Kastlan im

Obersimmental. Seine lette Vogtei war die= ienige der Grafschaft Nidau, als deren Verwalter er 1494 erscheint; in diesem Jahre ist er in der ge= nannten Eigenschaft mit Gilian Aeschler, des Rats, und Franz von Ligerz, Benner zu Neuenstadt, Schiedsrichter in einem Handel zwischen den Leuten von Nos und Isfingen. 30) Vom Rate wurde er in zwei Fällen zu besondern Missionen verwendet: 1489 reiste er nach Neuenburg, um dort alle entgegen dem Beschlusse der Obrigkeit in französische Kriegs= dienste reisenden bernischen Untertanen aufzugrei= fen. 31) Mit Neuenburg befaßte sich auch ein weiterer Auftrag vom 15. Dezember 1495:32) es drohte ein Freischarenzug von Schwyz, Unterwalden und andern eidgenössischen Orten gegen diese mit Bern verburg= rechtete Stadt ins Werk gesetzt zu werden. Bern schickte ihr 24 Büchsenschützen zu Hilfe und mahnte den Bogt von Nidau, auf Pikett zu stehen, um nöti= genfalls "desto trostlicher" den Neuenburgern eben= falls zuziehen zu können.

Auch Gilian III. führte zahlreiche Prozesse. 1477 sicht er einen Rechtshandel mit seinem Schwieger» vater, dem Gerbernvenner Peter Simon, aus, um das Erbe von dessen Schwiegervater, dem Groß» vater der Frau Spilman, Gilian Brösemli, das Spilmans Frau von Rechtswegen zukomme, sich aber noch in Händen Simons befinde. Der Spruch vom 29. März 1477 33) trug beiden Parteien billige Rechnung, und der Prozeß erzürnte die Verschwägerten offenbar nicht gegeneinander; denn bald darauf sehen wir Gilian Spilman einträchtig mit seinem Schwäher rechtliche Angriffe eines Hans Heinrich Rot von

Aarau abwehren. Außer diesem letztern Rechtshandel hatte dem Gilian Spilman seine Frau Aenneli Simon aber noch einen andern in die Ehe gebracht. Sie war nämlich in der ersten She mit Niclaus von Erlach, einem Verwandten ("fründ") des Schult= heißen Rudolf von Erlach und des damaligen Vogtes von Nidau, Hans Rudolf von Erlach, verheiratet ge= wesen. Dieser hatte zu Gunsten seiner Chefrau testiert, wogegen aber die Verwandten, weil die Ehe kinderlos geblieben war, den Anspruch auf das Erbe erhoben. Der Streit wurde am 26. Fanuar 1480 von Schult= heiß und Rat schiedsgerichtlich dahin entschieden, daß den beiden Erlach aus dem Nachlaß des Niclaus ein Laienzehnten zu Mühledorf samt einer Fischezen, ein Gut an der Lauenen (wohl bei Thun) und die Be= freiung von einer dem Erblasser ihnen gegenüber bestehenden Forderung von 200 Gulden zukommen, sie aber die lettwillige Verfügung des Niclaus von Erlach im übrigen unangesochten bleiben lassen sollten. 34)

Dafür erwuchs den Eheleuten Spilman-Simon nun ein anderer Gegner. Auch Niclaus von Erlach war nämlich vor seiner Verehelichung mit Nenneli Simon schon einmal verheiratet gewesen, und zwar mit Trudlin (Gertrud) Segenser aus dem aargauischen Ministerialengeschlecht dieses Namens. Diese Ehe war kinderlos geblieben, und Frau von Erlach, geb. Segenser, hatte lettwillig über einen Teil ihres Nachlasses versügt. Sie hatte nämlich bestimmt, daß eine ihr zustehende Forderung auf Heinrich Schaffer, Burger zu Baden, im Betrage von 200 Gulden, an ihren Schwager Hans Heinrich Kot, Burger zu Narau, sallen solle in dem Sinne, daß er davon die

Hälfte zur Ausrichtung von Vermächtnissen an Got= teshäuser verwenden, die andere Hälfte aber zu Rut= nießung behalten solle; nach seinem Tode sollte Rots Chefrau, der Erblasserin Schwester, Barbara Segenser, Eigentümerin dieser hundert Gulden werden. Rot hatte aber von Niclaus von Erlach zu dessen Lebzeiten nichts erhalten; als dieser nun von seiner Witwe beerbt worden war und letztere wieder das so ererbte Gut ihrem zweiten Chemann Gilian Spilman zugebracht hatte, faßte er diesen ins Recht. Es wurde im Prozesse nachgewiesen, daß Schaffer zwar nicht die ganze Schuld bezahlt hatte, wohl aber 125 Gulden, die Niclaus von Erlach zugekommen waren, und Spilman wurde verurteilt, die Vermächtnisse Gertrud Segensers an die geistlichen Stiftungen auszu= richten, soweit sie noch nicht ausbezahlt waren, und was von den 125 Gulden alsdann noch übrig bleiben möchte, Hans Heinrich Rot auszuhändigen. 35)

Wir sehen, Spilman hatte in seinen Händeln nicht immer besonders Glück, und er hat offenbar in deren Folge Geld eingebüßt. Reiner dieser Prozesse war aber dazu angetan, seine Ehre zu berühren. Anders verhielt es sich nun mit einem Handel, dessen Grundslage sich aus den knappen Angaben des Ratsmanuals (das Spruchbuch erwähnt ihn nicht) nur andeutungseweise ersehen läßt. Spilman trat als Kläger gegen eine Witwe Bülman auf und warf ihr vor, sie habe ihn

"beladenn und geredt, er solle an si begert haben von drühundert pfund 5 pfund libdings zunämen, demnach so hab er der brieffen sigil abgeschnitten." Er verlange von ihr einen "Bergicht" (Geständnis),

"dann wo si das nitt glouben, so welle er das fürbringen". <sup>36</sup>)

In einer zweiten Verhandlung, am 1. Juli 1496, erläuterte Spilman seinen Standpunkt näher und machte geltend, was die Frau behaupte, gehe ihm an Seele, Ehr und Gut; sie behaupte nämlich:

"er hab mit ir gemachet ir ein libding fünff pfund zins von drühundert pfunden zugeben und wann sie nitt mer spe, so sol alldan alles absin. Zum andern hab er ir verpotten, nieman nüzit zu sagen. Zum dritten hab si geredt das Houptgut si uff Wissenstein und in zwehen brieffen standen; zum vierden, er solle das sigil abgeschnitten haben."

Das sei aber alles nicht wahr; wenn die Frau leugne, solches ausgesagt zu haben, so wolle er es beweisen.

Frau Bühlman stellte die Richtigkeit der Anschuldigung in Abrede. Spilman berief sich nun auf den Schultheißen und einige Ratsherren als Zeusgen, aber der Kat entschied, diese könnten als Zeugen nicht einvernommen werden, sondern er solle "an die dingen, so im die sach fürbracht haben". Nun nannte er Michel Burger und Heinrich Schriber als Zeugen; diese hätten ihm gesagt, die Frau habe solche Aeußestungen zu einem Bürklin und einem Bülman, wohldem Manne oder einem Verschwägerten der Bestlagten, getan.

Burger deponierte, er habe mit Bürkli und Bül= man geredet, und diese hätten ihm die Sache betref= fend den Leibgedingsvertrag so angegeben, wie Spil= man behauptete. Letterer hielt seine Sache schon für gewonnen, trothem nur ein Zeuge seine Anbringen bestätigt habe, aber die Beklagte machte geltend, was Bürkli und Bühlmann geredet hätten, berühre sie nicht. Der Kat erkannte, Spilman habe den Inhalt des Beweissates, über welchen Burger ausgesagt hatte, mit diesem einen Zeugen genügend bewiesen, und man schritt zur Einvernahme Schribers.

Dieser erzählte nun, wie "die beid", d. h. Bürkli und Bühlmann,

"zu im komen sigen gan Nidow fur die schal (er scheint also ein Metzer gewesen zu sein) und haben dem vogt (Spilman) nachgefragt, also reiste er si für den venner (der Stadt Nidau), und namlich so zellten si im, wi dann Spilman etwas täding mitt der frowen als umb fünff pfund libdings umb drühundert pfund gemacht hätte, das si nit halten wollten. Und wann sie abgieng so solte die sum hin und ab sin. Aber daß der frowen ützt gedacht sh, das she nitt."

Danach hätten also Bürkli und Bühlmann Spilman eröffnen sollen, sie seien mit einem Leibsgedingsvertrag dieser Art nicht einverstanden, eine Aeußerung der Frau hätten sie aber gegenüber Schriber nicht erwähnt.

Auf letteren Umstand gestützt fand die Beklagte, sie könne nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Spilman wandte sich nun auch vor allem gegen Bürkli, dieser sei ihm "anred" d. h. geständig geworden und solle nun darum leiden oder aber die Frau "gichtig machen", d. h. zu einem Geständnis bewegen.

Run war es an Bürkli, sich näher zu erläutern; er berichtete denn auch,

"wie er dan uff ein zit Bülmanin vor irem huß funden hab weinen und si gefragt. Allso erzellte si im, wie der brieff hinder Spilman komen syge und was er mit ir gehandelt hab, so wht das er rat gehebt mit dem gelt, so nit in den teil komen ist, nachge= fragt, und min her umb ein botten mit im gan Nidow zu keren solichen brieff zu vordern ankert das im abgeschlagen she. So wit das er sich gan Nidow gefügt und am widerker by Arberg den brieff umb drü hundert pfund vordret. Also hab Spilman ge= antwurt, er she nit der man, aber zechen gulden ligend hinder sinem hußwirt. Allso meine Bürkli, er wölti mentag vor minem heren erschinen, allso uff denselben tag hab Spilman in in sin huß beschickt, und als er in Spilmans huß komen spe in die stuben, do habe Spilman die from in der stuben behalltin und si heißen hinus gan und demnach iren die zechen gulden und zwen wißen brieff herufgeben."

Der Sinn dieser Aussage ist so weit verständlich, daß Frau Bühlmann Bürkli ersucht hatte, sich ihrer Sache anzunehmen, daß er zuerst die Behörde versanlassen wollte, einzugreisen, aber ohne Erfolg, und daß er dann auf eigene Faust nach Nidau ritt, um mit dem Logt Spilman zu sprechen, den er aber erst auf der Rückreise zu Aarberg antras. Dort sagte ihm der Gesuchte: "er she nit der Man", d. h. wohl nicht der Mann, so unredlich zu handeln; aber er habe auf alle Fälle das Geld zur Hand, um es der Frau zusrückzubezahlen. Als Bürkli nun verlauten ließ, er wolle die Sache an den Kat bringen, kam Spilman

dem zuvor, indem er ihn zu sich kommen ließ, damit er bezeugen könne, er habe Urkunden und Geld der Frau zurückgegeben.

Spilman stellte die Richtigkeit dieser Darstellung in Abrede; aber Bürkli beharrte darauf, und da die Sache damit für den Kläger eine bedenkliche Wenschung nahm, ist es verständlich, wenn am Schlusse geraten ward, "das Spilman sin ruw haben und die andern witer unersucht lassen söll, dann wen er siner kunde nit gewüß, so wurd er gestrafft."

Das Strafgericht trat am 20. August 1496 ein. 36a) Es lautete für Spilman:

"Min her. haben Gilian Spilman gestrafft umb drühundert pfund Sant Vincenz an die mur um den kilchhoff und sol darzu von burgern gestoßen werden, so lang es minen her. gevalt, und das von des handels wägen so er mitt Bülmanin gebrucht hat."

Der Kat fand aber auch Frau Bühlmann strafsbar und büßte sie "von den verschlagnen brieffen, so hinder Spilman komen waren", um fünfzig Pfund. Da dabei auch herausgekommen war, daß der verstorbene Chemann der Bühlmannin statt 1600 Pfund Vermögen, wie er "in der täll" angegeben hatte, 4000 Pfund besessen hatte, hatten seine Erben eine Strafsteuer von 100 Gulden zu bezahlen.

Damit war Gilian Spilmans Rolle im öffentlichen Leben ausgespielt. Vom Jahre 1499 an gehörte er nicht mehr dem Großen Rate an. Aenneli Simon, seine erste Gattin, hat vielleicht diesen Sturz ihres Mannes nicht mehr erlebt; denn am 10. August 1497 schließt Gilian einen Chevertrag mit Margreth Achshalm, Schwester Peter Achshalms, des nachmaligen Venners, und Witwe Niclaus Allwands. Zeuge war u. a. Venner Ludwig Dittlinger. <sup>36b</sup>)

Aber die She, durch die Spilman sich vielleicht aus der schwierigen Finanzlage, in die ihn das Bußurteil versetze, befreien wollte, war nicht von Segen
begleitet. Spilman konnte sich offenbar von der Vermögens-Sinbuße und der politischen Degradation
nicht erholen. Um Neujahr 1504/05 wurde über ihn
der Geltztag eröffnet. 37) Er hatte sich in Gewärtigung dieses Ereignisses von Vern entfernt; der
Rat vermutete, er habe sich nach Basel begeben und
stellte an die dortige Behörde das Festnahmebegehren. 38) Gilian Spilman war aber nur nach Murten gereist, wo sein Sohn Anthoni damals das
Schultheißen-Amt bekleidete. Dorthin wurde ihm
freies Geleit zugesagt. 39)

Margret Spilman suchte nun von ihrem Frauens gut zu retten, was zu retten war, und wandte sich durch ihren Bruder Peter Achshalm und ihren Vogt Niclaus Graffenried an den Kat. Neunhundert Pfund hatte ihr Ehemann bereits zur Tilgung von Schulden hergeben müssen; der Kat entschied, daß sie noch den Hausrat und 600 Pfund von dem ihr Verbleibenden opfern müsse, weiter aber von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden dürfe. 40)

Eine merkwürdige Nebenfolge zeitigte der Gelts= tag Gilian Spilmans für die Geistlichkeit in Biel. Spilman war ihr, sei es infolge Vermächtnisses, sei es kraft eigener Schenkung (wohl aus seiner Vogtszeit zu Nidau) 100 Pfund Hauptgut, bezw. die davon jährlich fallenden Zinsen, schuldig. Nun wurden die letzern nicht mehr bezahlt, und Meher und Kat zu Biel nahmen sich in beweglichen Worten Mittwoch Erhardi 1505 und Montag in conversione Pauli 1507 ihres Kammerers und seiner geistlichen Brüder an. Die Berner Obrigkeit hatte diesen zusgemutet, die ihnen im Kang vorgehenden Gläusbiger zu befriedigen, dann würde ihnen die Konstursmasse überantwortet. Zu einer solchen sinanziellen Leistung erklärten sich die Priester von Biel nicht imstande und stellten in Aussicht, daß, wenn sie ihre Forderung verlieren müßten, ebensoviel marchzählig an ihrem Gottesdienst abgehen müsse.

Gilian verließ nun Bern endgültig und bewarb sich bei Christoph von Utenheim, Bischof von Basel, um eine Stelle als "Diener und Amptman". Schultsheiß und Rat empfahlen ihn diesem ihrem getreuen Bundesgenossen, "so wir im sölichs nit wol können abschlachen"; 42) wir glauben nicht, daß die Empfehslung von Ersolg begleitet war; denn im Herbst 1507 muß ihn der Rat zweimal auffordern, Bern zu verslassen, wo seines Bleibens nach der Stadtsatung 43) nicht mehr war. 44) Es scheint ihn auch später noch in die Vaterstadt zurückgezogen zu haben, wo sein Sohn in Amt und Würden stand; denn am 26. Dezember 1510 wird er neuerdings angewiesen, "sich vürer und uß miner herren landtschaft zu fügenn".

Er muß in fremden Landen verstorben sein.

Der gute Name der Familie brauchte nicht wiederhergestellt zu werden; er wurde durch Ansthoni III. aufrechterhalten.

Anthoni Spilman mag um 1470 geboren sein. Er hat für die damalige Zeit offenbar eine sorgsältige Erziehung, diejenige eine Junkers, genossen, und es darf zur Ehre seines Vater angenommen werden, daß dieser sich wahrscheinlich auch gerade seiner Auswendungen für den Sohn wegen in große Ausgaben gestürzt hat. Denn am 5. September 1487 stellen Schultheiß und Kat dem Sohne des "Julslanus Spilman, sculteti oppidi Mureti" — und unter diesem Sohne kann kaum jemand anders als Anthoni Spilman gemeint sein — einen Empfehslungsbrief aus an Louis de Menthon, aus dem savohischen Adel, in dessen ritterlichen Dienst der junge Spilman zu treten wünschte. 45)

Wir treffen ihn von 1490 an beständig unter den Mitgliedern des Großen Kates; 1493—94, 1501 bis 1502 und später wieder gehörte er dem Kleinen Kate an. 1506 war er Heimlicher von Burgern. Während dieser Zeit bekleidete er auch verschiedene Aemter. So war er 1495—98 Schustheiß zu Burg= dorf. Daß er um 1505 Schustheiß zu Murten war und dort seinem von den Gläubigern verfolgten Vater Zuflucht gewährte, haben wir bereits erwähnt.

Auch er war nicht der Notwendigkeit enthoben, Prozesse zu führen; doch war er dabei glücklicher, vielleicht auch vorsichtiger und versöhnlicher als Gislian. Aus einem Rechtshandel von 1494 46) erfahren wir, daß er ein Landstück außerhalb der Stadtmauer beim obern Tor besaß; der Kat entschied damals, daß die Unterhaltung des "Türlins", welches dort durch die Mauer zu den Gärten und Matten verschiedener

Burger führte, dem obern Spital zur Last falle. Ins Jahr 1505 fällt sein Rechtsstreit mit Peter und Niclaus Selkach und Benedict von Seedorf betreffend ein Substitutionsvermögen, das ihm sein Großvater, Benner Peter Simon, hinterlassen hatte mit der "Berpen", daß es bei seinem, Anthonis, Tod ohne Leibeserben an seine genannten Wider= sacher fallen solle. Bald darauf unternahm Anthoni, wohl um ein Gelübde zu erfüllen, mit zwei Mitburgern Wolfgang Men und Thoman Wagispach, eine Wallfahrt nach Santiago de Compostella. Der den Pilgern von Schultheiß und Rat ausgestellte Baß datiert vom 23. März 1506 (Lat. M. B. T. 274). Er muß die Reise hin und zurück in nicht mehr als 3 Monaten zurückgelegt haben, denn im Sommer 1506 wurde er mit einer nicht un= wichtigen amtlichen Mission betraut. Die Herrschafts= rechte über die Feste La Sarraz im Waadtlande sind um jene Zeit oft Gegenstand von Streitigkeiten gewesen. So machten 1506 einerseits die "Frau von La Sarraz", die Witwe des Michel Mangerot, ander= seits der Graf von Greperz (Johann III. von Montsalvens) und sein Schwiegersohn, der Herr von Tschattalar (Châtelard) Ansprüche hierauf geltend. Der Rat zu Bern als Schiedsrichter entschied zu Gunsten der erstern, schickte Anthoni Spilman als Kommissär nach La Sarraz und legte Truppen nach Orbe und Grandson. Johann von Grenerz und sein Tochtermann legten aber Berufung ein, und die Berner wiesen daraushin Spilman an, mit ihm beigegebenen Stadtknechten heimzukehren, auch die allenfalls von Orbe und Grandson bereits nach

La Sarraz ausgerückte Mannschaft wieder heim zu mahnen. 47)

Nicht lange darauf, im Jahre 1508, erhielt Anthoni das Amt eines Bogtes zu Nidau, das schon sein Vater bekleidet hatte. Diese Beamtung mußte er 1513 unvorhergesehenerweise verlassen, um eine wichtige, ebenso plötlich ledig gewordene Stelle im Organismus der Behörden der Vaterstadt einzu= nehmen. Die Verwaltung der wichtigen Grenzvogtei gab ihm Gelegenheit, im Auftrag der Regierung das Bins= und Gült-Urbar der Grafschaft zu bereinigen 48) und an Turm und Ringmauer des Schlosses, sowie der Schüßbrücke notwendige Verbesserungen durch lampartische Maurer ausführen zu lassen, die ihm für den Werklohn am 13. Dezember 1508 quittier= ten. 49) Die unter dem Namen der Könizer Kilbi be= kannte, von blutigen Taten und Hinrichtungen beglei= tete Auflehnung des Berner Volks, namentlich des Landvolks, gegen die in französischem Solde stehende Politik eines Teils der Regierung hatte drei der vier regierenden Benner, darunter den Schmieden= venner Peter Dittlinger, hinweggefegt. An seine Stelle wurde nun Anthoni Spilman berufen, ein Zeichen dafür, daß er bei seinen Mitbürgern großes Ansehen genoß. Im Venneramt blieb Spilman eine lange Reihe von Jahren (bis 1520), und er wurde auch während dieser Zeit von seiner Obrigkeit mit Aufträgen betraut. In der Bogtei Nidau hinterließ er zahlreiche Guthaben an die Untertanen (wohl Behnten, Gefälle, Bußen usw. betreffend), mit deren Einkassierung auf seinen Wunsch der Rat noch am

18. Mai 1523 seinen Amtsnachfolger Lienhard Hühlchi beauftragte. <sup>49a</sup>)

So finden wir ihn 1514 mit Rudolf Senser auf einer Tagsahung zu Zürich. Es handelte sich damals um die Aufnahme von Stadt und Grasschaft Neuenburg in ein Burgrecht mit den eidgenössischen Orten. Die bernischen Boten erhielten die Weisung, dieser Aufnahme unter dem Vorbehalte zuzustimmen, daß die ältere und "in die Ewigkeit gesakte" Verbindung zwischen Bern und Neuenburg auf alle Fälle diesem Burgrecht vorgehen solle. 50)

Die Tagsatung zu Zürich hatte noch eine andere wichtige Angelegenheit zu behandeln. Franz I., der neue König von Frankreich, suchte die Eidgenossen zu einem Verzicht auf die Unterstützung der Sforza in Mailand zu bewegen und bot ihnen, neben andern Vorteilen, die Zahlung der 400,000 Kronen an, die ihnen sein Vorgänger Ludwig XII. nach dem Dijonerzug (13. September 1510) versprochen hatte. Basel scheint nun der Meinung gewesen zu sein, die Schweizer sollten sich mit dieser Zahlung begnügen. Der Berner Rat vermutete, Luzern, Freiburg und Solothurn möchten derselben Meinung sein und gab darum seinen Abgeordneten Spilman und Senser Auftrag, "in geheimb" in Erfahrung zu bringen, wie es in dieser Hinsicht die Zürcher hiel= ten. 51) Das Schreiben gibt deutlich die Meinung Berns kund, es sei den französischen Zumutungen nicht nachzugeben, wenn es lautet:

"wo ir mogen vernämmen, daß unser lieben Eidtgnoß von Zürich üch anhangen und ouch in der sach beharren 52) wollen, alldan mit inen,

unangesächen ob die übrigen rett abstand, 53) anzüg zetund und in der sach fürzefaren und zushandeln, wie das üwer Instruction anzöugt oder den genanten unsern lieben Eidtgnossen von Zürich würdt gevallen."

Sollte aber Zürich auch "benügig sin" und seinen Teil des Geldes nehmen wollen, so sollten die Boten um neue Weisung einkommen.

Eine andere damit zusammenhängende Frage war die, ob man dem König auf sein Friedensangebot schriftlich antworten solle. Bern war dagegen, weil der Bote Franzens bereits von der Tagsatung eine mündliche Antwort erhalten hatte, und zu bestürchten war, eine schriftliche Aeußerung könnte mit dieser nicht übereinstimmen. Immerhin erhielten die Benner den Auftrag, sich der schriftlichen Beantwortung der königlichen Anfrage nicht zu widersetzen, falls die übrigen Orte dazu stimmten und dieses Antwortschreiben nur zur Erläuterung des mündlichen Berichts dienen sollte.

Für den Fall, daß eine Vereinbarung mit der Krone von Frankreich zustande käme, hatte Foshann II., Graf von Grenerz, Burger zu Bern, ansgelegentlich darum angehalten, er möchte in diese einsgeschlossen werden. Die Boten wurden angewiesen, seine Interessen kräftig zu vertreten.

Noch einen weitern wichtigen Punkt beschlägt das umfangreiche Schreiben: das von Kardinal Matthäus Schiner mit Eifer betriebene Bündnis der Eidgenossen mit dem Papst. Zur Besiegelung dieses Bündnisses war Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, in die Schweiz gekommen. 54)

Der Rat von Bern hatte, um ihn als Fürsprecher bei der Kurie für die mannigfaltigen Anliegen, die Bern in diesen Zeiten an den Papst zu bringen hatte, zu gewinnen, ihm "ein topen Silberschalen" versprochen. Der Rat schreibt nun an Spilman, daß er "in übung und nachfrag" sei, dieses Geschenk zu erstatten, und beauftragt ihn, wenn der Bischof danach frage, solle er die Sache bestmöglich verantworten und ferner mit Ennius und dem Chor= herrn Constans Keller eine Unterredung halten "ettwas mangels und gebrästens, so er (Keller) in ettlichen bäpstlichen Bullen durch in ußgebracht (d. h. erwirkt), die Romfart und anders berürend, funden hatt", damit darin Aenderung und Besserung geschehe; der Bischof wisse wahrscheinlich in der Sache zu raten.

Am 7. Februar 1515 kam das Bündnis zwischen den Eidgenossen und Herzog Maximilian Sforza von Mailand zum Schutze des letztern in seiner Herrschaft zustande. Dieses Ereignis hatte den Bruch der Eidgenossen mit Frankreich zur Folge. Und als Franz in den nächsten Monaten sich zur Wiederseroberung Mailands und anderer italienischer Gestiete anschickte, und als ihm die Stadt und Republik Genua zusiel, da ging die Spannung zwischen ihm und den Eidgenossen in offenen Kriegszustand über und letztere erließen ein starkes Aufgebot zum Zuge über die Alpen nach der bedrohten Hauptstadt ihres Bundesaenossen.

Damit begann eine große Zeit für Anthoni Spilman. Wie sein Vorgänger im Venneramte, Peter Dittlinger, 1511 zum Befehlshaber eines freilich unrühmlich verlaufenen ennetbirgischen Feldzuges bestimmt worden war, so wurde ihm nun der Obersbesehl über das 1500 Mann starke bernische erste Aufgebot übertragen; sein "Lütiner" war Peter Stürler, von Gerbern. Am Abend des Johannisstages (23. Juni) 1515 brachen die Berner auf, um über den Bernhardsberg nach "Ferh" (Ivrea) zu gelangen. Von Ivrea ging der Marsch weiter nach Vercelli, wo die Truppen der andern Orte zu ihnen stießen und wo Gesandtschaften Spaniens, des Papstes und des mailändischen Herzogs bei den Hauptleuten eintrasen.

Bald zeigte es sich, daß die Aufgabe der Befehlshaber eine undankbare werden sollte. Freilich nahmen sie, die am 12. Juli nach Chivasso vorgerückt waren, einerseits die Stelle angesehener Schiedsrichter ein, vor welche Maximilian seine Klage gegen die aufrührerische Hauptstadt brachte, die sich ihrerseits über hohen Steuerdruck beschwerte; aber sie mußten auch Klagen des Markgrafen von Montferrat und lucchesischer Kaufleute über räuberische Ueberfälle der zuchtlosen Schweizer Krieger vernehmen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Spilman mit seinen Landsleuten, Hauptmann Albrecht vom Stein und Venner Rudolf Senser am gleichen 12. Juli von Vinerolo aus ein bewegliches Gesuch um Geldlieferungen an den heimischen Kat ergehen läßt. Die Leute, die keinen Sold erhalten, "essen den armen Lüten das Ihr ab und bezalent nüt, benügent uns nit an essiger Spis"; Kleider, Silber= geschirr wird geraubt, "daß Gott erbarm", so daß man glauben könnte, "wir wend über Gaschguner

werden", d. h. die Gascogner an Raubsucht übertreffen. 55) Die Hauptleute wagen es nicht, jemand
deswegen zu strafen, weil sie den Einwand fürchten,
ein Sold werde nicht bezahlt; ja, die meuternden
Krieger kommen "mit Fähnlinen an die Gmeind",
drohen also mit offenem Aufruhr und mit Ermordung der Hauptleute.

Die Eidgenossen beabsichtigten zuerst, die Ansmarschroute der französischen Truppen über Mont Cenis und Wont Genèvre zu beobachten und wenn möglich zu sperren. Zürcher und Berner besetzen daher Pineroso, die andern Orte marschierten nach Chieri bei Turin. Albrecht vom Stein hatte sein Duartier zu Moncasieri. Dort wurde er von unzustriedenen Schwhzern und Glarnern gefangen gesichtigt und ernstlich verwundet, dann aber von den Bernern befreit, die ihren sieben Miteidgenossen dabei ihre Meinung gern handgreislich mitgeteilt hätten, woran sie aber durch Schiner, der sich ins Mittel legte und den Rechtsweg vorschlug, vershindert wurden. 56)

Der Sold blieb aber immer noch aus, und am 31. Juli richtete Spilman ein neues dringendes Geldgesuch an seine Obrigkeit. Er berichtet, daß einige seiner Leute schon auf dem Marsch zu Freisburg keinen Baten mehr gehabt hätten; die Eidgenossen seine daher auf den armen Leuten in Piemont gelegen, "daß es ein Gotts Erbärmd ist"; die Hauptseute mußten unter Versprechen der Kückzahlung durch die Stadt Vern bei Sebastian Ferrier zu Turin ein Darlehen von 1000 Gulden zur Bezahlung

des Soldes aufnehmen. Nun seien die Franzosen schon über das Gebirge bis unweit Susa gerückt; die Berner ziehen ihnen bis nach Rivoli entgegen; er, Hauptmann Spilman, fürchte aber, bei der Stimmung der Mannschaft werde diese sich nicht in den Kampf einlassen wollen und mit Unehren abziehen. 57)

Die Besetzung der Gegend um Turin durch die Eidgenossen nahm dann auch bald ein unrühmliches Ende. Der Freiharst, der Saluzzo besetzt hielt, war zwar willig, die heranmarschierenden Franzosen kriegerisch abzuwehren, für den Fall, daß er vom Hauptharst Unterstützung erhalten sollte. Die Berner sollen nach Anshelm 58) zur Hilfeleistung bereit gewesen sein; die übrigen Eidgenossen lehnten diese aber ab, worauf die Vorhut ihr Geschütz "an Häls und Händ" von Saluzzo fortführte und zu der andern Mann= schaft in Pinerolo stieß, wohin sich auch die Besatung von Susa zurückzog. Von Pinerolo rückte das ganze Heer nach Rivoli. Ein Rekognoszierungsritt des mailändischen Condottiere, des "thüren Kömers" Prospero Colonna, hatte unterdessen am 12. August üblen Ausgang genommen, indem einen zu Villafranca di Viemonte durch einen kühnen Handstreich eines französischen Reiterhauptmanns gefangen genommen wurde.

Franz benutte gleich die Gelegenheit, mit den Eidgenossen über einen Frieden zu verhandeln.

"Des Ansehen schädlichs und schandlichs Abzugs" willigten die Ansührer ein, seine Vorschläge anzu= hören, und bestimmten zur Verhandlung darüber einen Tag nach Vercelli, was dem Abgesandten des Königs durch Ludwig von Erlach nach Turin ge=



Wappenscheibe des Venners Anthoni Spilman, in der Kirche zu Kirchberg. Wert von Lutas Schwarz. Beginn des 16. Jahrh.

meldet wurde. Die Eidgenossen zogen alsdann in zwei Heerhausen, woraus die Länder, als Nachhut die städtischen Mannschaften, denen die französische Reiterei auf dem Fuße folgte, an Turin vorbei von Rivoli nach Settimo Torinese. Es wird Spilman und seinen Mithauptleuten schwer gefallen sein, hierüber am 17. August an den Kat zu Bern zu berichten.

Franz rückte nun in das von den Schweizern verlassene Moncalieri ein, während lettere ingrimmig ihren Rückzug fortsetzten. Settimo und Chivasso ging es dabei übel; in beiden Städtchen waren zurückgebliebene Schweizer von der Bevölkerung überfallen, zum Teil erschlagen, zum Teil gefangen und zum hängen bestimmt worden. Diese Gefangenen wurden in Chivasso von ihren Landsleuten befreit, nachdem der Ort nach zweistündiger Beschießung erobert worden war. Chivasso wurde dabei "ruch und aller dingen unverschont geplündert und angezündt" und 500 Leute darin "grimm erstochen". Als am folgenden Tage dann ein Hagelwetter aus heiterem Himmel den Heerzug überfiel und viele Eidgenossen schlimme Beulen davontrugen, glaubten manche, das sei eine Strafe für ihr unmenschliches Dreinfahren zu Settimo und Chivasso. Anderseits hatte dieses dem Volke einen solchen Schrecken ein= gejagt, daß ein Bauernhaufe, den Anshelm mit 12,000 Mann wohl zu zahlreich angibt, und der Ivrea besetzt hielt, beim Herannahmen der Schwei= zer diese Stadt preisgab.

In Ivrea erschien als Bote des Papstes Jacopo Gambari, der den Eidgenossen ein Schreiben Leos X. überbrachte. Ein erneutes Ansinnen des Königs, mit ihm einen Frieden einzugehen, wiesen die Führer unter Hinweis auf den angesetzten Tag zu Vercellizurück.

Aber die Uneinigkeit nahm überhand. Beim Aufbruch von Jvrea nach Vercelli gelang den Franzosen ein Handstreich auf einen Teil des schweizerischen Geschützes.

Während ein Trupp sich schon jetzt gegen Mailand zu wandte, zog der Gewalthaufe nach Vercelli, wo die Krieger aber von den Unterhändlern als lästig betrachtet und zum Weiterziehen gemahnt wurden.

Kardinal Schiner führte die Ländertruppen nunsmehr direkt nach Mailand, die städtischen Mannschaften nach Novara, das sie verlassen fanden und wo sie reiche Beute machten. Und nun kam die dritte Teilung: die Berner mit Freiburg, Solothurn und Biel besetzen Arona und ließen ihre Eidsgenossen allein der lombardischen Hauptstadt zusiehen.

In Arona erwarteten die Berner Zuzug aus der Heimat. Aber der schlaue Franzose sandte einen Herold zu ihnen mit dem Ersuchen, sie möchten ebensalls Abgeordnete zu den Verhandlungen zu Vercellisenden. Angesichts der Lockerung der Disziplin und des Auftretens von Krankheiten im Lager waren die Berner geneigt, diesem Kufe zu folgen und schrieben am 27. August dem Hilfsheer, es möchte da, woes der Brief erreiche, einstweilen bleiben und nicht weiter vorrücken. Die Venner Spilman und Senser, Junker Kudolf von Erlach und vom Land die

Venner Großmann von Thun und Spahr von Frustigen verritten nach Vercelli.

Dort wurde zwischen den französischen Bevollmächtigten und den eidgenössischen Boten ein förm= licher Handel beredet, welcher wenig zur Ehre der Schweizer gereicht. Lettere erklärten sich bereit, Franz das Herzogtum Mailand auszuliefern, unter folgenden Bedingungen: die französische Krone habe ihnen zunächst die im Dijonerzug von 1512 versprochenen 400,000 Kronen zu bezahlen, sodann 200,000 Kronen als Anzahlung auf die Uebergabe des Herzogtums, endlich später auf dieselbe hin weitere 300,000 Kronen, wobei die Eidgenossen sich die Besatzung der mailändischen festen Plätze bis zur Entrichtung der Zahlung vorbehalten wollten. — Daß diese Sicherheit nicht mehr sehr groß war, ergibt sich daraus, daß Franz während der Verhand= lungen Novara, Alessandria, Asti, Pavia und Vige= vano eingenommen hatte, also vor die Tore von Mailand vorgerückt war. — Ferner wollten die Schweizer den französischen König bei seinem Ver= sprechen behaften, Maximilian Sforza ein Ersat= herzogtum mit fürstlichen Einkünften zuzuhalten. Dem Abschlusse eines Bündnisses mit Frankreich, wie es der König vorgeschlagen hatte, war man zurzeit abaeneiat.

Zur endgültigen Vereinbarung gelangte man in Vercelli nicht. Franz bezweifelte die Vollmacht der schweizerischen Unterhändler und beschied sie nach Einholung zuverlässiger Kreditive zur Fortsetzung der Verhandlungen nach Gallarate, das einen Tages= marsch nordwestlich der lombardischen Hauptstadt liegt. Das Ergebnis der Beratungen zu Bercelli wurde der bernischen Hauptmacht, welche die Ordre zum Anhalten in Domo erreicht hatte, dort gemeldet. Dort zog der "Defaitismus" auf die schlimmen Be= richte über das beständige Vorrücken der Franzosen nun ebenfalls ein. Dem Alt=Schultheißen Jakob von Wattenwyl, der die Hauptmacht befehligte, war es gewiß zuwider, das Schreiben vom 4. September nach Bern abzufertigen, das uns Anshelm über= liefert hat und worin dem Kate berichtet wurde, der "Lütiner" (Stabschef) Hans von Erlach sei mit Spilman und Senser zur Fortsetzung der Verhand= lungen mit weitgehenden Vollmachten nach Gallarate abgesandt worden. Sie sollten dort jedem ehrenvollen Friedensvorschlage zustimmen. Sollten etliche Eidge= nossen einen solchen Frieden nicht eingehen wollen, "die mögen kriegen als lang sie wöllen", "mine Herren und die Ihren" wollten weiter feinen Krieg in so entlegenen Ländern führen.

Wir müssen nach diesen Vorgängen annehmen, daß auch Anthoni Spilman seine Unterschrift unter den schmählichen Friedenstraktat von Gallarate gesieht hat. Allzusehr übelnehmen dürsen wir ihm dies freilich nicht. Spilman teilte jedenfalls mit der Mehrzahl seiner Mitbürger die Abneigung gegen alle ennetbirgischen Unternehmungen der Eidgenossen. Die Haltung und Aufführung der schweizerischen Kriegssleute im wälschen Lande während der letzten Monate hatte ihm offenbar auch den Verleider gegeben; er sah, wie die Eidgenossen, die sich so sehr für den ennetsbirgischen Besitz einsetzen, dann doch nicht die Kraft zu durchgreisenden Maßnahmen ausbrachten und ans

derseits durch ihre harten Bedrückungen sich die Bevölkerung zu Feinden machten. Möglicherweise spielte auch ein Widerwillen gegen Schiner und seine Politik bei der Haltung der Berner Unterhändler eine Rolle, unter welchen Spilman jedenfalls nicht der gewiegteste Diplomat war.

Der Abschluß des Traktates von Gallarate hatte bekanntlich zur Folge, daß die noch in Domo lagernsen Sidgenossen, worunter die Hauptmacht der Berner, den Kückzug antraten, mit Ausnahme, wie Anshelm sagt, des aargauischen Kontingentes und eines Freiharstes von 1000 Mann unter den Hauptsleuten Gabriel von Diesbach und Hans Schindler, die zu den in Monza versammelten und zum Kampfentschlossenen Truppen stießen und Not und Shre des Tages von Marignano mit ihnen teilten. Spilsman wird mit dem Gewalthausen über die Berge heimgezogen sein.

In der Heimat verbreitete sich aber das Gerücht, daß die Führer und Unterhändler sich durch französisches Gold hatten bestechen lassen, und trotzdem der gemeine Mann mit dem Aufhören der Ariegsläuse zufrieden sein konnte, verlangte der Bolkswille die Berhaftung der "Hauptlüt, Lütiner und Benner" des letzten Feldzuges. Es scheint, daß die Regierung diesem Begehren entsprechen mußte. Aber mit dem Vollzug der zeitweiligen Gesangensetzung scheint es sein Bewenden gehabt zu haben. Bon einer so tiefgreisenden Erregung, wie sie sich zwei Jahre zuvor anläßlich der Könizer Kilbi der Bauernschaft bemächtigt hatte, war dieses Wal nicht mehr die Rede. Es waren doch im Jahre 1515 nicht, wie 1513, Landeskinder für die Fahnen der selben Macht gedungen worden, gegen welche die Schweizer im gleichen Jahre die blutige Schlacht bei Novara gewannen. Wenn daher Spilman, was wir nicht sicher wissen, eine kurze Frist eine wohl nicht harte Haft erdulden mußte, so geschah ihm dadurch kein Abbruch an seiner Ehre.

Ein Prozeß gemeinsam mit dem bernischen Feld= hauptmann Junker Albrecht vom Stein und dem Schultheißen von Solothurn, Hugi, gegen einen Amt= mann Fruting, der die Hauptleute der drei Städte (Bern, Freiburg und Solothurn) beschuldigt hatte, sie hätten sich den Rückzug der Truppen aus dem Felde von den Franzosen um 6000 Aronen erkaufen lassen, gab ihm Gelegenheit, seine Ehre rein zu bewahren; denn der Beklagte wurde verurteilt, anzuerkennen, daß er den Angegriffenen Unrecht getan habe, und ihnen die Prozeßkosten zu ersetzen "und danathin min ber straff erwarten". 59) Im folgenden Jahre wurde die Entschädigung für die Benner Spilman und Senser, sowie Junker Hans von Erlach für ihre Tätigkeit im mailändischen Feldzug auf je 600 Kronen fest= gesett; der Rat hatte hierüber die Boten von Städten und Landschaften um ihr Einverständnis befragt. 60) Am 23. Februar 1516 mahnte der Rat Spilman und Albrecht vom Stein an ihre Pflicht zur Rechnungslegung. 61) Mit Marignano im Zusammenhang steht ferner der Friedensschluß zwischen den 8 Orten und Frankreich, der am 7. November 1516 zu Genf zustande kam. Die Abgeordneten Berns bei diesen Verhandlungen waren Bartlome Men und Anthoni Spilman. Am 26. September erhielten sie einen

Auftrag dorthin "Hansen von Diesbachs wegen, als ich weiß", wie der vorsichtige Stadtschreiber Niklaus Schaller bemerkt.

Sein Venneramt behielt Spilman bis 1520 bei; in diesem Jahre wurde Hans Jenschmid sein Nachfolger. Deffentlich trat er nun eine Zeit lang nicht mehr hervor. Er konnte sich in den ohnehin ruhiger sich gestaltenden Zeiten mehr seinen privaten Angelegenheiten widmen. Durch Erbgang war um 1515 der Hof Aetingen (Bucheggberg) von Belti Freiburger an Spilmans Ehefrau, Dorothea Roß, gefallen. Anthoni ließ sich am 30. Juni 1516 von Schultheiß und Rat förmlich damit belehnen. 62) Diese Erbschaft verwickelte Spilman aber auch in einen Prozeß. Es scheint, daß Valentin Friburger, als er zu Gun= sten der Dorothea Roß testierte, die Rechte seiner Chefrau Dorothea Michel mißachtet hatte, deren zweiter Chemann Hans Rudolf von Diesbach nun den Benner gerichtlich ansuchte. Spilman wurde am 31. Januar 1517 schiedsgerichtlich verurteilt, der Frau von Diesbach 1000 Pfund als zugebrachtes Gut und ebensoviel als Morgengabe auszurichten. Mit Bezug auf den Hausrat sollte es bei der vorgenommenen Teilung verbleiben. 63)

Aus welchem Rechtsgrunde Anthonia Wider, Witwe des Stadtschreibers Ludwig Ammann von Zürich, auf das Säßhaus Vilian Spilmans sel. Anspruch erhob, wissen wir nicht. Vermutlich wird sie Gläubigerin des bekanntlich verschuldet aus Bern verschwundenen Vaters Anthonis gewesen sein. Der Sohn setze sich für sein Eigentum am väterlichen Haus zur Wehre, unterlag aber vor Schultheiß und

Rat am 10. Juni 1519. Seine Berufung an den Großen Rat hatte keinen Erfolg. <sup>64</sup>) Die Prozeßsegegnerin hatte sich aber offenbar zu stark ereisert und Spilman mit unsachlichen Invektiven bedacht, welche sie durch Gerichtsurteil vom 5. Dezember 1519 zurückzunehmen verpflichtet wurde. <sup>65</sup>)

Spilmans otium cum dignitate ersuhr in der Zeit der Reformation eine Unterbrechung. wurde er zum zweiten Mal Benner. Im Jahre 1527 tritt er noch als Lehnsherr und Collator von Schopfers Altar in der damals noch katholischen St. Vincenzenkirche neben dessen Caplan Peter Walther in einem Rechtsstreit gegen die Emdzehnt= pflichtigen zu Säriswil vor dem Hofgericht Wolen auf, wo die Landleute Recht erhielten, während er dann als Appellant vor Schultheiß und Rat am 7. Februar 1527 obsiegte. 66) Zu den Stützen des katholischen Glaubens gehörte er aber in diesen Zei= ten der Entscheidung jedenfalls nicht; das beweist der wichtige Auftrag, der ihm anläßlich der auf die Ein= führung der Reformation in bernischen Landen im Oberland ausgebrochenen Unruhen zuteil ward. Er im April des Jahres 1529 mit Kudolf murde Nägeli, Peter Imhag, Wolfgang von Weingarten und Andres Zülly dem Schultheißen Hans von Erlach bei seinem Zuge nach Interlaken beigeordnet 67) und scheint dann geraume Zeit als Befehlshaber dort verblieben zu sein, wie Schreiben vom 9. Juli und 15. Oktober dartun. 68) Merkwürdigerweise wird diese seine Mission von Anshelm ignoriert.

Nachdem er das Venneramt 1528 niedergelegt hatte, trat Hans Fenschmid neuerdings an seine Stelle. Fenschmid bekleidete beim Auszug im ersten Rappelerkrieg 1529 das Amt eines Pannerhauptmanns. Aber der Bater des Chorherrn Jenschmid war als Anhänger der neuen Lehre nicht zuver= lässig. Es fiel auf, daß er Predigt und Abendmahl nach dem neuen Ritus nicht besuchte. Eine an ihn ergangene Warnung von Schultheiß und Rat ließ er unbeachtet, und die Strafe folgte auf dem Fuße: am 10. April 1530 wurde er des Venneramts entsetzt und vom Rat gestoßen. Als es sich nun darum handelte, ihm einen Nachfolger als Venner zu geben, fiel die Wahl zum dritten Mal auf Anthoni Spilman. Aber der jedenfalls nun über 60 Jahre zählende bewährte Beamte glaubte die Würde und Bürde nicht nochmals übernehmen zu sollen. Er hat "sich selbs abbätten", wie es im Ratsmanual heißt. 69) Benner wurde nun Hans Pastor.

Ratsmitglied blieb Spilman noch offenbar bis zu seinem Tode. Er ließ sich 1534 zum Sechzehner wählen und war in der Lage, seiner Baterstadt durch ein Darlehen von 800 Gulden zur Bestreitung der Kosten des Waadtländer Feldzuges Hilfe zu leisten 70) (1. Februar 1536).

Wir können diesem Umstand entnehmen, daß Anthoni ein vermöglicher Mann war. Er besaß auch ein Haus mit Twing und Bann zu Kehrsat und arrondierte seinen dortigen Besitz nach der Aufhebung der Klöster durch Erwerbung einer benachbarten Liegenschaft der Inselsrauen. Als Grundeigentümer geriet er nun mit der Dorfgemeinde in Streit. Er beanspruchte für seinen Lehenmann das Kecht, "mit sinem vech uff die allmend und brach" zu fahren, was die Bauern diesem verweigert hatten. Aber er zog den kürzern: Schultheiß und Kat fans den, <sup>71</sup>) Spilman stehe dieses Kecht so lange nicht zu, als er seinen Acker eingeschlagen und damit dem allgemeinen Weidgang der "Pursame" entzogen habe.

Daß Anthoni Spilman ein vermöglicher Mann war und von seinem Reichtum auch einen edlen Gebrauch zu machen wußte, zeigte sich ferner darin, daß er um 1508 in die Kirche zu Kirchberg eine prachtvolle Wappenscheibe, ein Werk von Lukas Schwarz, stiftete, welche die Wappen seiner eigenen Familie, den sogenannten "Spielhahn", einen phanstastischen, reiherähnlichen weißen Vogel mit rotem Schnabel und Füßen in blauem Felde, und das in den Farben fast übereinstimmende seiner Frau Dorosthea Roß, einen sprengenden Schimmel, ebenfalls in blauem Felde, ausweist.

Spilman scheint eine eheliche Tochter, Jakobea, gehabt zu haben, welche sich 1521 mit Hans Rudolf Nägeli, einem Bruder des spätern Schultheißen, vermählte. Einen ehelichen Sohn hat er nicht hinterslassen, wohl aber begegnen wir seinem außerehelichen Sohne, der den gleichen Namen Anthoni führte und von dem noch die Rede sein wird.

Der alt-Venner und Katsherr Spilman muß um 1540 verstorben sein. Am 2. April 1541 erhält seine Witwe vom Kate die Testamentsfreiung. Sie überslebte ihn aber noch etliche Jahre. Das von ihr hinterlassene Testament 72) setzt den Sohn ihrer Tochster — wahrscheinlich aus früherer Ehe — Jacob Michel, zum Haupterben ein. Zu ihrem Vermögen gehörte die Pfründe des Schopfer-Altars, welchen

Anthoni noch 1527 vor Gericht vertreten hatte. 73) Diese sollte Michel ihrem Zwecke gemäß folgender= -maßen verwenden: der lette Kaplan, Peter Walther, nun im bürgerlichen Leben Chorweibel, sollte den Abnuten hiervon lebenslänglich beziehen; nach seinem Tode sollten aus dem Pfrundkapital erhalten: Walthers Kinder 400 Pfund, die "Kinder im Siechen= haus untenaus" 200 Pfund, das Blatternhaus 200 Pfund, die Kinder von Hans Roß (wohl eines Neffen) 250 Pfund, die aber der Vater nicht in die Hände bekommen soll. Was von der Pfründe übrig bleibt, soll Michel nach seinem Gutfinden um Got= tes willen austeilen, "es she arm Knaben zu Handwerken oder in die Schul zu versolden, defiglichen arm Töchtern zeverdingen oder in die Ee zeberhaten". Ihren großen silbernen "Kopf" vermächte sie dem ältesten Sohne Jacob Michels, Anthoni, ihrem Bogt, Venner Jacob Wagner einen Becher von 10 Gulden oder diesen Wert nach seinem Belieben.

Der Venner Anthoni bewohnte bis 1509 das väterliche Haus an der Marktgasse, bezog dann aber das Doppelhaus an der nämlichen Gasse, das der spätern Nr. 37 entsprach. Es bestand damals noch aus einem neuern obern Teil und einem alten untern Teil, den Berchtold Michel 1515/16 bewohnte. Die Michel besaßen dieses ererbte Spilman'sche Haus längere Zeit.

Bald nach ihrem Hinscheide erlosch die Familie ihres Mannes. Der letzte Sproß war der vorerswähnte außereheliche Sohn des Venners, der ebensfalls den Namen Anthonisführte. 75) Er war mit Rosina Koch verehelicht. Trotzseiner unehelichen Ges

burt gelangte er 1543 in den Großen Rat und erlangte 1550 die Landvogtei Aarberg. Seine Frau testierte am 4. November 1552 76) und scheint bald darauf gestorben zu sein. Ihn selbst wandelten nun Todessgedanken an, und am 8. November 1552 ließ er sich von Schultheiß und Rat, per rescriptum principis, legitimieren und sich die Testierungsfreiung erteilen. 77) Am 27. April 1553 unterliegt er in einem Rechtshandel um die Herrschaft Tossen gegen Glado Men. 78) Im gleichen Jahre fand er bei Kulm in der, offenbar infolge heftiger Regengüsse ausgestretenen Whnen seinen Tod.

1540 erscheint im Stubenbuch zu Schmieden noch ein Gallus Spilman, Messerschmied. Diesem besgegnen wir noch 1575 und 1579 in den Spruchsbüchern. Aus der letzten Eintragung ist ersichtlich, daß er mit einem Jonas Spilman von Freiburg verswandt war. Wir vermuten daher, daß er nicht der Vennersamilie angehörte.

Diese hat mithin die Mitte des 16. Jahrhunderts kaum überdauert. Ihr Verdienst bestand, wie wir gesehen haben, — sie hat es wohl nicht gesucht — unsere Kenntnis vom Kechtsleben des 15. Jahrhunsderts in Bern zu vermehren. Gegen den Schluß ihres Bestandes hin hat sie aber noch einen Mann hervorgebracht, der in schwierigen Zeiten das Verstrauen seiner Mitbürger genoß und ihnen in Krieg und Kat, aber mehr mit friedlichen Mitteln, nach bestem Wissen seine Dienste geleistet hat.

## Anmerkungen.

1) Prof. Türler macht darauf aufmerksam, daß der Familienname auch in Boligen als derienige eines begüterten Geschlechtes portam. — 1a) Font. 7, 505, 644; 8, 11, 18, 124. — 2) Font. 8, 116. — 3) Font. 8, 128. — 4) Font. 8, 303. — 5) Font. 9, 185. — 6) Font. 9, 297. — 7) Laut Mitteilung von Prof. Türler entspricht es dem heutigen Saus Marktgasse Nr. 53. — 8) Font. 9, 273. — 9) Font. 9, 416. Dieser Rauf wurde am 1. Dez. 1374 durch die vier Söhne der Verkäuferin bestätigt; Font. 9, 417. — 10) Font. 9, 319. — 11) Font. 9, 457. — 12) Font. 9, 548. — 13) Font. 9, 469, 474, 550. — 14) Font. 9, 518. — 15) Urfunde M. P. 20. 1 von 1358, worin (der Ratsherr) Veter Eper seinem Tochtermann Gilian Spilman 1000 Pfund verschreibt. — 15a) Original-Chevertrag auf dem Staatsarchiv. — 16) I. Spr. B. (O. G.) A. 238. — 17) T. Spr. B. A. 5. — 18) T. Spr. B. A. 1.—19) T. Spr. B. (O. G.) A. 374.—20) ibid. 536. — 21) ibid. 592/97. — 22) Zeitschr. d. Bern. Juristen= vereins 62, 337. — 23) T. Spr. B. (O. G.) B. 290. — 24) M. v. Stürler, Berner Geschlechte, Ms. in d. Stadtbibl. Bern. — 25) v. Stürler: 2 Kinder, Antoni und Bendicht, sind früh verstorben. — 26) Test. B. 1. 130. — 27) Weitere Bergabungen: 2 Mütt Dinkel Gelts ew. Gült an St. Bin= zenzenbau, ebensoviel an St. Vinzenzengezierd der Kilchen, 40 rhein. Gulden an Benedift Altherr zu Biel. seinen Freund und Better, 6 Mütt Dinkel Gelts seinem Freund Sans Lapp, 6 Gulden seinem Bogt Gilian Achshelm, 4 Gulden Herr Sans Steinbach, "das er ime den drissigsten nachsprechen soll", also für eine Seelenmesse, seinen Meistern zun Smiden ein gut silbern Schalen usw. — 28) Bergleiche hierüber Gottl. Studer in Arch. d. hist. B. d. K. Bern 4. 31 ff., wo der weitere Verlauf des Prozesses er= 3ählt wird. — 29) R. M. 31, 74. — 30) T. Spr. B. U. G. O. 4. — 31) Schreiben an Mener und Rat zu Neuenburg 3. Mai 1489, T. M. B. E. 461. — 32) ibid. H. 353. — 33) T. Spr. B., U. G., G. 525 ff. Das Datum ergibt sich aus R. M. 21, 95. — <sup>34</sup>) T. Spr. B., U. G., H. 167/68, 169/71. — <sup>35</sup>) Sprüche v. 17. Juni und 14. Aug. 1482, T. Spr. B., O. G., H. 762—65. J. 7. — 36) Verhandlung vom 17. Juni 1496, R. M. 91, 39. — 36a) R. M. 91, 140. — 36b) T.Spr. B. Mbis, 259bis.—37) R. M. 123, 124; 124, 10, 13, 23. 38) T. M. B. L. 54. — 39) ibid. 56/57. — 40) Spruch v. 24. April 1506, R. M. 129, 21. — 41) M. P. 2, 146, 155. — 42) 12. März 1507, I. M. B. L. 267. — 43) Welti, Stadtrecht, 5. 94, N. 128. — 44) R. M. 136, 19. 41. — 45) Q. d. M. tönigl. französischer Rat und Sauptmann der franz. Garden, testiert 1500. Gefl. Mitteilung des Archivs zu Cham= bérn. Lat. M. B. D. 160. — 46) T. Spr. B. Nbis. 103. — 47) T. M. B. Q. 203. Missio v. 19. Juli 1506. — 48) T. M. B., M. 151, Auftrag v. 23. März 1510. — 49) M. V. 19, 4. — 49a) T. M. B. N. 323 (Martini 1514), vgl. Anshelm 4, 32. — 50) ibid. A. A. 265. — 51) T. M. B. N. 348 (3. Febr. 1515). — 52). 53) Bon uns hervorgeh. — 54) Büchi, Kard. M. Schiner I 375. — 59) R. M. 167, 34, 93 (26. Oft. u. 7. Des. 1515). — 60) ibid. 169, 12. — 61)) ibid. 22. — 62)  $\mathfrak{T}$ . Spr. B. X., 132. — 63) ibid. 442. — 64) T. Spr. B. Q. 543, 566. — 65) ibid. 689. — 66) T. Spr. B. 77, 119. — 67) T. M. B. Q. 338. — 68) R. M. 218, 83. T. M. B. R. 47 h., 48 h. — 69) R. M. 233, 128. — 70) T. Spr. B. G. G. 235. — 71) ibid. D. D. 861. — 72) T. B. 5, 87b. — 73) Schopfers Altar befand sich in der zweiten nördlichen Seitenkapelle des Münsters (vom Eingang an gezählt); dort sind noch iett die Wappen Spilman und Roß in Stein gehauen, sicht= bar. — 74) H. Türler im "Bund". — 75) Das Stubenbuch au Schmieden nennt ihn 1541 als "Srn. Venner Spilmans Gun". — 76) T. B. 5, 75 b. — 77) T. Spr. B. R. R. 551. — 78) ibid. 146.



Wappenscheibe der Dorothea Aoß, Ehefrau des Anthoni Spilman, in der Kirche zu Kirchberg. Wert von Eutas Schwarz. Beginn des 16. Jahrh.